



Asociación Cultural
del Colegio Alemán
Schulverein der
Deutschen Schule
VALENCIA

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA

Deutsche Schule Valencia – (gültig ab Schuljahr 2012/13)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz des Schulvereins	1
2. Zweck und Ziel des Schulvereins	1
<i>Mitgliedschaft</i>	
3. Mitglieder	2
4. Aufnahme	2
5. Ehrenmitglieder	2
6. Erlöschen der Mitgliedschaft	2
7. Ausschluss	3
<i>Mitgliederversammlung</i>	
8. Termine der Mitgliederversammlung	3
9. Einberufung	3
10. Beschlussfähigkeit	3
11. Aufgaben	3
12. Abstimmungen	4
13. Niederschrift	4

Schulvereinsvorstand

14. Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer	4
15. Weitere Sitzungsteilnehmer	5
16. Amtszeit und Nachfolge	5
17. Ämter und Geschäftsordnung	5
18. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	5
19. Einberufung und Sitzungen	6
20. Aufgaben des Schulvereinsvorstandes	6
21. Zeichnung von Schriftstücken	7

Sonstige Bestimmungen

22. Rechte und Pflichten des Schulleiters	7
23. Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern	7
24. Rechnungsprüfung	8
25. Änderung der Satzung	8
26. Auflösung des Schulvereins	8

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA

Deutsche Schule Valencia – (gültig ab Schuljahr 2012/13)

1. Name und Sitz des Schulvereins

Der Name des Vereins lautet: „ASOCIACIÓN CULTURAL DEL COLEGIO ALEMAN DE VALENCIA“

Sein Sitz befindet sich in der Straße Jaime Roig 14-16, 46010 Valencia (Spanien). Ein Wechsel des Sitzes muss von den Mitgliedern der Generalversammlung genehmigt werden.

2. Zweck und Ziel des Schulvereins

2.1 Zweck des Vereins ist es, auf unbegrenzte Zeit und unter Verzicht auf jeglichen wirtschaftlichen Nutzen im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien der deutschen Stellen (insbesondere Auswärtiges Amt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) und Kultusministerkonferenz) die Einrichtung und Unterhaltung einer zweisprachigen Begegnungsschule mit integriertem Unterrichtsprogramm, aufgliedert in:

- a) einen sprachlich deutschorientierten Kindergarten
- b) eine sprachlich deutschorientierte Vorschule
- c) eine sprachlich deutschorientierte Grundschule
- d) eine einzügige neue Sekundarstufe / Seiteneinstieg
- e) ein sprachlich deutschorientiertes Gymnasium ggf. mit Haupt- und Realschulzweig, das zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I und zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führt
- f) eine deutschsprachige Abendschule zur Vorbereitung von Schülern zum späteren Einstieg in die neue Sekundarstufe
- g) eine deutschsprachige Abendschule mit dem Ziel eines deutschen Sprachdiploms

2.2 Die Deutsche Schule Valencia ist von deutscher und spanischer Seite staatlich anerkannt und hat als vorrangiges schulisches Ausbildungsziel die Erlangung der direkten Hochschulzugangsberechtigung. Ziel der Schule ist eine vielseitige und gründliche Allgemeinbildung auf der Basis deutscher bzw. spanischer Lehrpläne unter Berücksichtigung des Dekrets 806/93 vom 28.05.1993.

2.3 Die Deutsche Schule Valencia vermittelt dem Schüler sowohl die deutsche als auch die spanische Sprache und Kultur und ein wirklichkeitgerechtes Bild von Spanien und Deutschland als Teil der Europäischen Union. Sie befähigt ihn zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zur Weltoffenheit, zum Prinzip internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

2.4 Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – sowie dem Auslandsschulausschuss der Kultusministerkonferenz unter Mitwirkung des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona festgelegt. Insbesondere folgt der Unterricht den vom Auslandsschulausschuss verabschiedeten Lehrplänen. Abweichungen vom organisatorischen Gefüge der Schule (auch bei zeitlicher Begrenzung) benötigen die vorherige Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Mitgliedschaft

3. Mitglieder

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Zweck des Vereins (Paragraph 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen, von 2 Mitgliedern befürworteten Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

3.2. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

4. Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in der Regel in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wurde.

6.2. Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Schulwirtschaftsjahres (01. September bis 31. August) wirksam.

7. Ausschluss

7.1. Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der Schule schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Schulvereinsvorstandes. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

7.2 Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitgliederversammlung

8. Termine der Mitgliederversammlung

8.1 Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb der ersten zehn Monate nach Beginn des Schulwirtschaftsjahres stattfinden.

8.2 Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

9. Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

10. Beschlussfähigkeit

10.1 Die Mitgliederversammlung ist bei der 1. Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich weder durch anwesende Mitglieder vertreten lassen noch ihr Stimmrecht auf diese übertragen.

10.2 Bei der 2. Einberufung, mindestens eine halbe Stunde später, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

11. Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

11.1 Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

11.2 Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.

- 11.3 Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
- 11.4 Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer über das vergangene Schulwirtschaftsjahr.
- 11.5 Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
- 11.6 Überblick über das laufende Schulwirtschaftsjahr.
- 11.7 Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und darlehensgleichen Verbindlichkeiten, die eine längere Laufzeit als ein Jahr haben.
- 11.8 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- 11.9 Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
- 11.10 Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden.
- 11.11 Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach Paragraph 7.
- 11.12 Wahl des Schulvereinsvorstandes (gemäß Paragraph 16).
- 11.13 Wahl der Rechnungsprüfer (gemäß Paragraph 24).

12. Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Beschlüsse sind auch für nicht anwesende und andersmeinende Mitglieder verbindlich. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine Abstimmung in Form geheimer Zettelwahl zu erfolgen.

13. Niederschrift

Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer des Schulvereinsvorstandes unterzeichnet wird.

Schulvereinsvorstand

14. Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

14.1 Der Schulvereinsvorstand besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins, die über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der spanischen Sprache verfügen. Nicht wählbar sind

Angestellte, Lehrer sowie deren Angehörige und Mitglieder der Elternbeiräte Die beiden Erstgenannten haben kein Stimmrecht bei der Entlastung des Vorstands.

14.2 An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Generalkonsul der Bunderepublik Deutschland in Barcelona oder in dessen Vertretung der Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Valencia sowie der Schulleiter und dessen Stellvertreter, der Director Técnico und der Verwaltungsleiter.

15. Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

16. Amtszeit und Nachfolge

16.1 Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung (Paragraph 8, Abs.1) scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; Wiederwahl ist möglich.

16.2 Die Mitglieder, die für die Wahl des Schulvereinsvorstandes neu kandidieren, müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Schulvereinsvorstand einen schriftlichen, von acht Mitgliedern befürworteten Antrag einreichen und zum Termin der Mitgliederversammlung eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft nachweisen.

16.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

17. Ämter und Geschäftsordnung

17.1 Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer und verteilt alle anderen Aufgaben. Wiederwahl ist möglich.

17.2 Die Verhandlungssprache ist in der Regel Deutsch.

18. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

18.1 Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

18.2 Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

18.3 Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulates in Barcelona oder in dessen Vertretung der

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Valencia im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

18.4 Die in den Schulvorstandssitzungen behandelten Themen sind von allen Anwesenden vertraulich zu behandeln. Sämtliche Informationen, die Gegenstand von Beschlüssen oder Diskussionen sind, dürfen ohne ausdrücklichen Beschluss des Vorstandes weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben werden

19. Einberufung und Sitzungen

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Schulleiter, der Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona oder in dessen Vertretung der Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Valencia den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

20. Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

20.1 Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

20.2 Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters
2. Zustimmung zu Auswahl, Verpflichtung, Vertragsverlängerung bzw. Entlassung von Auslandsdienst- und Ortslehrkräften der Schule gemäß der im Dienstvertrag und der Dienstordnung des Schulleiters festgelegten Regelung
3. Auswahl, Einstellung, Vertragsverlängerung bzw. Entlassung des nicht-pädagogischen Personals der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter
4. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von Paragraph 2, Abs. 4
5. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule
6. Beratung und Aufstellung des Haushaltvoranschlags für das neue Schulwirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
7. Sicherstellung einer angemessenen Rücklage
8. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und darlehensgleichen Verbindlichkeiten, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben, sowie über die Abtretung von Forderungen

9. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik, geschaffen wurde
10. Beschlussfassung über Richtlinien zur Gewährung von Schulgeldermäßigungen
11. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
12. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
13. Anhörung der Erziehungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht
14. Beschlussfassung über Gehälter der Angestellten und Ortslehrkräfte

20.3 Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona zu fassen.

20.4 Organisatorische Angelegenheiten sowie die Instandhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und des Grundstückes der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

21. Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

Sonstige Bestimmungen

22. Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei Personalentscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

23. Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend der für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

24. Rechnungsprüfung

24.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben. Als Rechnungsprüfer sind nicht wählbar die Mitglieder des Schulvereinsvorstandes, Lehrkräfte und Angestellte der Deutschen Schule Valencia.

24.2 Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für zwei Schulwirtschaftsjahre. Wiederwahl ist möglich.

25. Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

26. Auflösen des Schulvereins

26.1 Eine Auflösung des Schulvereins kann nur nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

26.2 Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.

26.3 Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung nur zu wohltätigen oder kulturellen Zwecken Verwendung finden. Es sollen deutsch-spanische Vereinigungen ähnlichen Charakters in Valencia bevorzugt werden.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung des Schulvereins der Deutschen Schule Valencia am 08.05.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt.